



Marshallplan-Jubiläumstiftung
Austrian Marshall Plan Foundation

Leitfaden für die Stiftungsprofessur der Marshallplan-Jubiläumstiftung

Version 1.0

Gültig ab 30.01.2014



FFG

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel	3
1	ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was ist eine Stiftungsprofessur der Marshallplan-Jubiläumstiftung?	3
1.2	Welche Anforderungen werden gestellt?	3
1.3	Wer kann ein Finanzierungsansuchen einreichen?	4
1.4	Wie hoch ist die finanzielle Leistung der Marshallplan-Jubiläumstiftung?.....	4
1.5	Welche Kosten werden anerkannt?	4
1.6	Nach welchen Kriterien werden die Finanzierungsansuchen beurteilt?.....	5
1.7	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	6
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	6
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	6
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?.....	7
3	BEWERTUNG UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	7
3.1	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	7
3.2	Was ist die Formalprüfung?	8
3.3	Was ist die wirtschaftliche Aufbereitung durch die FFG?	8
3.4	Was ist die Fachbegutachtung?	8
3.5	Was ist die Erstbegutachtung durch Mitglieder des BWG?	8
3.6	Wie läuft das Hearing ab?	8
3.7	Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?	9
4	ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	9
4.1	Wie erfolgt die Finanzierungvertragserrichtung?	9
4.2	Wie sind etwaige Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	9
4.3	Wie erfolgt die Auswahl der KandidatInnen?	9
4.4	Wie erfolgt die Auszahlung der Raten?	9
4.5	Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?	10
4.6	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	10
4.7	Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?	11
4.8	Kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden?.....	11
4.9	Was passiert nach dem Ende der Finanzierungsperiode?	11

0 Präambel

Der Leitfaden für die Stiftungsprofessur der Marshallplan-Jubiläumsstiftung enthält die grundlegenden **Anforderungen, Finanzierungskonditionen** und **Abläufe** für die Einreichung von Ansuchen zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Forschungsthemen, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was ist eine Stiftungsprofessur der Marshallplan-Jubiläumsstiftung?

Stiftungsprofessuren finanziert durch die Marshallplan-Jubiläumsstiftung sollen hervorragende ForscherInnen aus dem US-amerikanischen Forschungsraum nach Österreich bringen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass nicht nur eine einzelne Person geholt und etabliert werden soll, sondern dass sie in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet und weiters mit einer Arbeitsgruppe ausgestattet werden soll. Zentral für die Auswahl sind sowohl die wissenschaftliche Exzellenz der auszuwählenden Person als auch ein produktives Umfeld an der aufnehmenden Universität (Forschungsgruppe/Forschungsfeld, in dem die auszuwählende Person arbeiten soll).

Mit der Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine Berufung zur Universitätsprofessorin/ zum Universitätsprofessor nach § 99 UG verbunden. Im Rahmen der Ausschreibung werden besondere Anforderungen an die Berufung gestellt. Eine im Wettbewerb um die Finanzierung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch. Der Prozess der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist im UG 2002 geregelt.

1.2 Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Finanzierung der Stiftungsprofessur ist an folgende Anforderungen geknüpft:

- Das einzureichende Konzept beinhaltet eine Darstellung der Gesamtkosten zur Ausfinanzierung der Stiftungsprofessur. Der Eigenmittelanteil der einreichenden Universität sowie die Beiträge der mitfinanzierenden Partner werden durch Letters of Commitment (LOC) belegt.
- Die Laufzeit ist mit maximal 5 Jahren beschränkt und umfasst den Aufbau einer Forschungsgruppe in Österreich in einem ausgewählten Forschungsthema (siehe Ausschreibungsleitfaden).
- Die Ausschreibung richtet sich an Universitäten gemäß § 6 UG 2002.
- Es handelt sich um eine Berufung nach § 99 UG 2002.
- Die berufene Person muss in dem im Ausschreibungsleitfaden unter Kapitel 2.3 spezifizierten Forschungsthema forschen.
- Die berufene Person muss unmittelbar von einer Forschungsorganisation (Universität, außeruniversitäre Forschungseinrichtung) aus den USA kommen.

- Die berufende Universität erklärt, dass die Verwendung der Finanzierungsmittel ausschließlich im Ermessen der Stiftungsprofessorin / des Stiftungsprofessors liegt.
- Während der Laufzeit muss der / die StiftungsprofessorIn in einem zumindest 80% Dienstverhältnis mit der berufenden Universität stehen.

1.3 Wer kann ein Finanzierungsansuchen einreichen?

Einreichberechtigt sind Universitäten gemäß § 6 UG 2002.

Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG und der Marshallplan-Jubiläumsstiftung.

1.4 Wie hoch ist die finanzielle Leistung der Marshallplan-Jubiläumsstiftung?

Der maximale finanzielle Beitrag durch die Marshallplan-Jubiläumsstiftung über die Laufzeit von 5 Jahren beträgt 1 Million Euro.

Von der einreichenden Universität wird ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 15% (in cash oder in kind) erwartet. Ein höherer Eigenfinanzierungsanteil ist erwünscht.

Weitere externe mitfinanzierende Partner (z.B. weitere Stiftungen, Unternehmen, private StifterInnen) sind möglich. Die mitfinanzierenden Partner widmen Geldleistungen. Im Rahmen der Einreichung ist jedenfalls die Gesamtfinanzierung über den gesamten Finanzierungszeitraum darzustellen.

1.5 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle der Einrichtung der Stiftungsprofessur zurechenbaren Kosten. Das sind Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Finanzierungsdauer entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den **Start der Kostenanerkennung** und somit Beginn der Finanzierung einer Stiftungsprofessur ist nach erfolgreichem Abschluss des Berufungsverfahrens mit der **Annahme des Rufes durch die/den ProfessorIn** möglich.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit der Stiftungsprofessur.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - in der Version 1.3 unter www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Ergänzend zum Kostenleitfaden gilt für die Förderung von Stiftungsprofessuren folgende Regel:

- Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung können die Obergrenzen des Gehaltsschemas des Bundes als förderbare Kosten anerkannt werden. Eine Überbezahlung über das Bundesschema hinaus (insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise) ist möglich, aber nicht aus den Mitteln der Marshallplan-Jubiläumsstiftung finanzierbar.
- Kosten für Administration sind keine förderbaren Kosten und müssen über den Overhead abgerechnet werden.

- Drittkosten dürfen 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

1.6 Nach welchen Kriterien werden die Finanzierungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Finanzierungsansuchen für die Stiftungsprofessur der Marshallplan-Jubiläumstiftung erfolgt nach folgenden **drei Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität der geplanten Umsetzung
- Eignung der einreichenden Universität

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Die maximal erreichbare Punkteanzahl je Hauptkriterium spiegelt die Bedeutung des jeweiligen Hauptkriteriums wieder.

	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	35	21
<ul style="list-style-type: none"> • Thematische Relevanz 	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trägt die eingereichte Stiftungsprofessur zur Erreichung der drei Ausschreibungsziele bei? • Passt die skizzierte thematische Ausrichtung für die geplante Berufung in den entsprechenden Schwerpunkt der Ausschreibung? • Wie ist das Zukunftspotenzial der eingereichten Stiftungsprofessur für das geplante Forschungsthema zu bewerten? 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationspotential mit dem US-amerikanischen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist zu erwarten, dass durch die Einrichtung der Stiftungsprofessur ein wesentlicher Impuls für den Ausbau bzw. die Vertiefung der Kooperationen österreichischer Universitäten mit Forschungseinrichtungen aus den USA gesetzt wird? • Sind durch die Stiftungsprofessur längerfristige – über die Dauer der Professur hinausgehend – Kooperationen wahrscheinlich? 	
2. Qualität der geplanten Umsetzung	35	21
<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Planung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es entsprechende Strategien der Einbindung der Professur in Forschung, Lehre, Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses? • Ist die Planung des Berufungsverfahrens gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Ist das Finanzierungskonzept nachvollziehbar und realistisch? Sieht der Finanzierungsrahmen genügend Flexibilität für den Aufbau der Forschungs- und Lehrkapazitäten vor? 	
3. Eignung der einreichenden Universität	30	18
<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Entwicklungspotential 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es an der Universität Entwicklungsmöglichkeiten für das Forschungsfeld? • Bieten infrastrukturelle Rahmenbedingungen ein attraktives und produktives Umfeld für die StiftungsprofessorIn? 	

1.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die **Einreichung** ist ausschließlich **elektronisch via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende **Dokumente** über die **eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung** Inhaltliches Finanzierungsansuchen – Upload als pdf-Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Finanzierungsansuchens – Upload als **ein** Excel-Dokument.
 - **Anhänge zum elektronischen Antrag in einem PDF-File:**
 - Absichtserklärungen zur Mitfinanzierung (Letter of Commitment)
 - Entwurf des Textes zur Berufung der Stiftungsprofessur
 - Auszug aus dem Entwicklungsplan der einreichenden Universität; inkl. englischsprachiger Übersetzung (Auszug muss spätestens zum Zeitpunkt des Hearings vorgelegt werden).

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden. Das Finanzierungsansuchen ist in englischer Sprache zu verfassen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die schriftliche Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat vollständig bis zum **15.05.2014** um 12:00 Uhr (MEZ) zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (siehe Kap. 3) zu verwenden.

Ein Finanzierungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!**

Sobald ein Finanzierungsansuchen abgeschickt wurde, ist auch eine weitere Bearbeitung des Antrages im eCall nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Finanzierungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die einreichende Universität, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen, das sind in der Regel die RektorInnen bzw. VizerektorInnen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

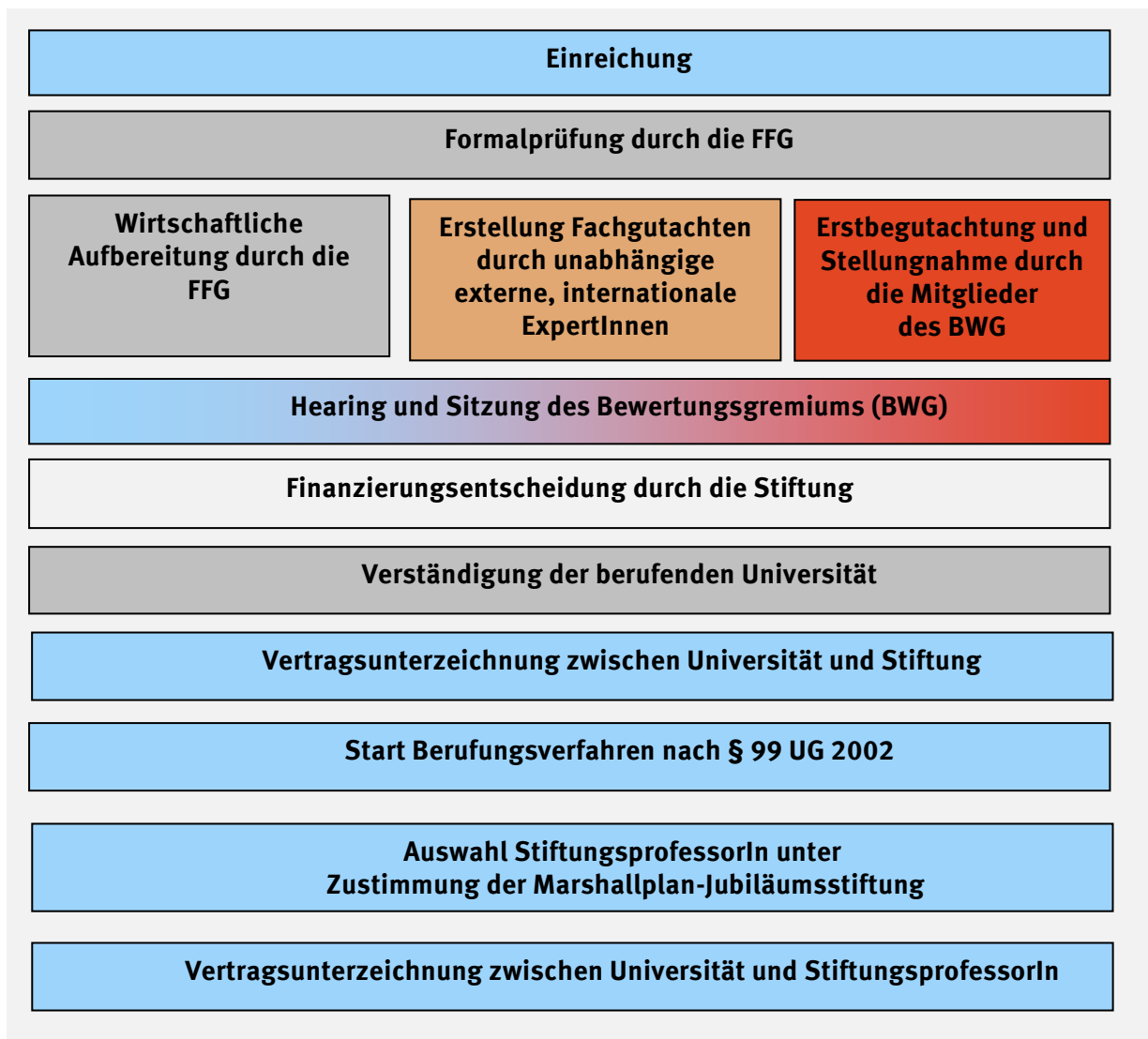
Weitere Hinweise und formale Anforderungen zur Einreichung sind auch dem Ausschreibungsleitfaden zu entnehmen.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Daten gesichert?

Alle eingereichten Finanzierungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

3 BEWERTUNG UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?



3.2 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Ansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Ansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Ansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Finanzierungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden. Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die BewerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.3 Was ist die wirtschaftliche Aufbereitung durch die FFG?

Das Ansuchen wird seitens des Programm-Managements der FFG auf Konformität mit den im Rahmen der Ausschreibung gültigen Leitfäden geprüft.

Weiters erfolgt eine Überprüfung der Richtigkeit und Plausibilität des Finanzierungsplans für die Stiftungsprofessur.

3.4 Was ist die Fachbegutachtung?

Die fachliche Begutachtung erfolgt durch internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Die FachgutachterInnen bewerten die fachliche Qualität und die Relevanz in Bezug auf die Ausschreibungsziele. Die Fachgutachten werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums zur Verfügung gestellt.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

3.5 Was ist die Erstbegutachtung durch Mitglieder des Bewertungsgremiums (BWG)?

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums (BWG) bewerten die Ansuchen entlang der im Kapitel 1.6 angeführten Kriterien. Dabei wird neben der wissenschaftlich-fachlichen Perspektive besonderes Augenmerk auf die strukturellen Fragestellungen gelegt. Ausgehend von der Erstbegutachtung durch das BWG werden Fragen für das Hearing formuliert, die den WerberInnen vor dem Hearing übermittelt werden.

3.6 Wie läuft das Hearing ab?

Das Hearing wird von den Mitgliedern des BWG durchgeführt. Im Hearing wird das der beantragten Stiftungsprofessur zu Grunde liegende Konzept präsentiert. Das BWG hat

Gelegenheit Fragen zu stellen. Die Fragen ergeben sich individuell aus der Begutachtung der Finanzierungsansuchen und dienen zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung.

Das BWG empfiehlt auf Basis der wirtschaftlichen Aufbereitung, der Fachbegutachtung und den Inhalten des Hearings (Präsentation und Interviewverfahren), welche Stiftungsprofessur zur Finanzierung empfohlen wird und formuliert allfällige Auflagen und/oder Empfehlungen.

Das Hearing wird in englischer Sprache stattfinden. Der genaue Termin wird den BewerberInnen zeitgerecht gemeinsam mit detaillierten Informationen via eCall Nachricht übermittelt.

3.7 Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?

Die Finanzierungsentscheidung trifft die Marshallplan-Jubiläumsstiftung auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums. Im Falle der Ablehnung wird die einreichende Universität schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

4 ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Finanzierungsvertragserrichtung?

Im Falle einer beabsichtigten Finanzierung wird der erfolgreichen Universität von der Marshallplan-Jubiläumsstiftung ein Vertragsangebot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Finanzierungsvertrag zustande.

4.2 Wie sind etwaige Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Ansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Finanzierungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Finanzierungslaufzeit handeln.

4.3 Wie erfolgt die Auswahl der KandidatInnen?

Die Auswahl der/des geeigneten Kandidatin/ Kandidaten erfolgt grundsätzlich durch die berufende Universität unter der Zustimmung der Marshallplan-Jubiläumsstiftung.

4.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Raten?

Nach der Unterzeichnung des Vertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate durch die Marshallplan-Jubiläumsstiftung.

Die Auszahlung von Finanzierungsmitteln während der Laufzeit ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung nach der Rechnungsprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Ratenschema	
Laufzeit in Monaten (Jahren)	60 (5)
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	5
1. Rate in % der Finanzierung laut Vertrag	20 %
2. Rate bis zu % der Finanzierung laut Vertrag	20 %
3. Rate bis zu % der Finanzierung laut Vertrag	20 %
4. Rate bis zu % der Finanzierung laut Vertrag	20 %
5. Rate bis zu % der Finanzierung laut Vertrag	10%
Endrate bis zu % der Finanzierung laut Vertrag	10%

4.5 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?

Der Finanzierungszeitraum beginnt mit der Annahme des Rufes durch die/den StiftungsprofessorIn. Zuvor muss die Finanzierung durch die mitfinanzierenden Partner verbindlich festgelegt sein und ein entsprechender Arbeitsplan vorliegen.

Für die Überprüfung sind folgende Dokumente via eCall seitens der berufenden Universität an die FFG zu übermitteln:

- Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens (Annahme des Rufes durch die/den ausgewählte Professor/in)
- Darstellung des mit der/dem StiftungsprofessorIn abgestimmten Arbeitsplanes für die gesamte Laufzeit
- Schriftliche Finanzierungszusage der mitfinanzierenden Partner, die einen Zahlungsplan sowie etwaige Ausstiegsszenarien beinhaltet

Die Bestätigung seitens der FFG erfolgt binnen 2 Wochen nach erfolgter Übermittlung aller notwendigen Unterlagen.

4.6 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Finanzierungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** sowie eine Zwischenabrechnung via **Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit sind ein **fachlicher Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die, der Stiftungsprofessur zurechenbaren Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller beteiligten PartnerInnen umfassen, für die Finanzierungsmittel durch die Stiftung ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen **Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ in der Version 1.3 unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist die berufende Universität verpflichtet, bei Bedarf mit der Marshallplan-Jubiläumstiftung, der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.7 Wie sollen Planabweichungen kommuniziert werden?

Wesentliche Abweichungen vom eingereichten und genehmigten Umsetzungsplan (z.B. Verzögerungen im Berufungsverfahren, Änderungen beim Schlüsselpersonal, Wegfall bzw. Zugänge bei Co-Finanzierungspartnern) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Termine, Kosten etc.) und von anderen wesentlichen Abweichungen sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung durch die FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen innerhalb der Kostenkategorien Beträge unter 15 % der Gesamtkosten oder Beträge unter 15.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen.

4.8 Kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden?

Der Finanzierungszeitraum kann nach Abstimmung mit der Marshallplan-Jubiläumstiftung kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden. Ein Antrag auf Änderung muss jedenfalls per eCall-Nachricht an die FFG innerhalb der genehmigten Finanzierungslaufzeit eingebracht werden.

4.9 Was passiert nach dem Ende der Finanzierungsperiode?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Projektpartnern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel

bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Finanzierungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Mittel aliquot gekürzt.

Eine Kürzung der Mittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit und insbesondere im Zuge der Endabrechnung die Möglichkeit, die von dem/der FörderungsnehmerIn gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.